Deutsche Nationalbibliothek Adickesallee 1 60322 Frankfurt am Main



Bundesministerium der Justiz und für Vebraucherschutz Referat IIIB3 Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Per E-Mail an: referat-IIIB3@bmjv.bund.de

Datum 16.02.2017

Telefon (069) 15 25-20 00
Telefax (069) 15 25-20 02
E-Mail d.zechmann@dnb.de

Ihre Zeichen Ihr Schreiben Az.: IIIB3 3600/24-34 272/2016

Unser Zeichen Z/ZBL Z - 10 07 10 - UrhWissG

"Bildungs- und Wissenschaftsschranke"

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben baten Sie um eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) bis zum 24.02.2017.

Nach Rücksprache mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als unserer Rechtsaufsichtsbehörde beteiligen wir uns gerne als vom Gesetzentwurf unmittelbar betroffene Institution.

Nachdem die europäische Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft von 2001 (2001/29/EG – InfoSoc-RL) den bis heute verbindlichen Rechtsrahmen geschaffen hat, der in Deutschland in mehreren Körben von 2003 bis 2008 umgesetzt wurde, hat sich nunmehr durch technologischen Wandel maßgeblich durch die Digitalisierung und den daraus resultierenden Medienwandel weiterer Regelungs- bzw. Klärungsbedarf ergeben. Dies betrifft insbesondere Wissenschaft und Forschung, aber auch Bildungseinrichtungen, Bibliotheken, Museen und Archive, die für ihre Tätigkeiten Rechts- und Handlungssicherheit benötigen. Dies betrifft auch den gesetzlichen Auftrag der Deutschen

Nationalbibliothek. Daher hatte die Deutsche Nationalbibliothek bereits früher folgende Punkte aufgegriffen, die aus ihrer Sicht rechtssicher zu klären sind:

- 1. Flächendeckendes Einsammeln frei zugänglicher Websites
- 2. Langzeitarchivierung
- 3. Indexierung
- 4. Bereitstellung
- 5. Weitergabe von digitalen Pflichtexemplaren an andere berechtigte Pflichtexemplarbibliotheken in Deutschland
- 6. Umgehung technischer Schutzmaßnahmen

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Deutsche Nationalbibliothek sehr, dass diese Anliegen überwiegend im vorliegenden Referentenentwurf berücksichtigt und verbindlich geregelt werden.

Im Einzelnen:

Aus Sicht der Deutschen Nationalbibliothek besteht die Stärke des Referentenentwurfs gerade darin, dass bislang im Urheberrechtsgesetz an unterschiedlichen Stellen geregelte Schrankenregelungen nunmehr zentral in einem eigenen Unterabschnitt 4 in Teil 1 des Abschnitts 6 gebündelt und damit klarer gefasst werden. Dabei werden Rechtsbegriffe deutlicher formuliert und innerhalb des großen Blocks von Wissenschaft und Kultur klare Abgrenzungen in den Definitionen etwa von Bibliotheken, Archiven, Museen, Bildungseinrichtungen, Wissenschaftliche Forschung und damit auch für deren erlaubnisfreie Nutzungsmöglichkeiten gefunden.

So ist es nach § 60 e Abs.1 UrhG-E künftig für Bibliotheken möglich, für die Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung Vervielfältigungen (auch mehrfach und mit technischen Änderungen) von Werken aus ihrem Bestand vorzunehmen. § 60 e Abs.4 Satz 1 UrhG-E setzt zudem die in der InfoSoc-Richtlinie niedergelegte zwingende Bibliotheksschranke nunmehr auch dem Wortlaut nach um, indem hier eine Bereitstellung an den Terminals in den Räumen der Bibliothek ermöglicht wird. Insgesamt löst § 60 e Abs.1 in Verbindung mit Abs.4 UrhG-E die bislang bestehende Auslegungsunsicherheit hinsichtlich des Verhältnisses der heutigen Normen § 52 b UrhG (Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen) und § 53 UrhG (Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch) und trägt somit der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung.

Dies bedeutet für die Deutsche Nationalbibliothek, dass sie nunmehr ihren gesetzlichen Auftrag aus dem Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek (DNBG) auch in den Bereichen rechtssicher wahrnehmen kann, in denen dies bislang nur bedingt möglich war: Dieser Auftrag besteht nach § 2 DNBG darin, die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke und die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachigen Medienwerke über Deutschland im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten. Die Deutsche Nationalbibliothek hatte daher in der Vergangenheit stets darauf hingewiesen (s.o.), dass es hierzu der urheberrechtlichen Klarstellung bedürfe. Insbesondere sind für die Langzeitarchivierung, also die dauerhafte Erhaltung von analogen (z. B. Tonträger) wie auch insbesondere von digitalen Werken, Vervielfältigungen und Formatänderungen erforderlich, da andernfalls diese Werke weder bewahrt, noch auf Dauer zugänglich gemacht werden können. Zudem ist es gerade bei der großen (und ständig steigenden) Menge der digitalen Werke nützlich, diese durch Indexierung (die Teil der bibliothekarischen Erschließung ist) für die Nutzer sach- und adressatengerecht auffindbar zu machen.

Eine weitere Stärke des Referentenentwurfs ist, dass der Kreis der Berechtigten klar umrissen wird, indem erlaubnisfreie Nutzungsarten von ihrer Systematik her in den betroffenen Spezialgesetzen verortet werden.

So ist es folgerichtig, dass die Besonderheiten, die sich <u>ausschließlich</u> aus der Pflichtablieferung (und damit dem gesetzlichen Auftrag der Deutschen Nationalbibliothek) ergeben, nicht im allgemeinen Urheberrecht, sondern im DNBG geregelt werden. Mit dem künftigen § 16 a Abs. 1 DNBG wird das bislang nur in der Begründung zum DNBG genannte, aber in der digitalen Welt zwingend notwendige Webharvesting nochmals ausdrücklich erlaubt: Damit ist die Deutsche Nationalbibliothek befugt, öffentlich für jedermann zugängliche, unentgeltliche, ablieferungspflichtige Werke (wie Websites) selbst aus dem Internet über einen Web-Crawler automatisiert einzuholen oder herunterzuladen. In § 16 a Abs. 2 DNBG wiederum wird erlaubt, dass diese Werke für Nutzer und für nicht-kommerzielle Forschungszwecke (Zitationen, Zitationsarchive) vervielfältigt und allgemein zugänglich gemacht werden dürfen.

Damit trägt der Referentenentwurf einer Forderung der Deutschen Nationalbibliothek Rechnung, diese aufgrund des gesetzlichen Auftrags evident notwendige Handlungsweise ausdrücklich und damit rechtssicher zu regeln. Nach dem künftigen § 21 DNBG sollen die Befugnisse nach § 16a schlüssigerweise auch für die regionalen Pflichtablieferungsbibliotheken gelten.

Fazit:

Der vorliegende Referentenentwurf bringt eine übersichtliche, klare Struktur der sich aus der InfoSoc-Richtlinie ergebenden Schrankenregelungen in das nationale Urheberrecht ein und gibt damit allen Beteiligten (Rechteinhabern wie Nutzern und Verwertern) einen leichteren Zugang zu Rechten und Pflichten. Mit klareren Definitionen und Abgrenzungen von Rechtsbegriffen, erlaubnisfreien Nutzungsarten und deren Nutzergruppen wird zudem Handlungs- und Rechtssicherheit geschaffen. Besonderheiten wie z. B. aus der Pflichtablieferung werden dort verortet, wo diese gesetzlich niedergelegt sind, und damit auch der Kreis der Berechtigten zielführend entsprechend eingeschränkt. Dies alles erzeugt für die Deutsche Nationalbibliothek die lange erhoffte Rechtssicherheit bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- 1. Flächendeckendes Einsammeln freier Websites: Artikel 2 UrhWissG (§ 16 a DNBG-E)
- 2. Langzeitarchivierung: Artikel 1 UrhWissG (§ 60e Abs. 1 UrhG-E)
- 3. Indexierung: Artikel 1 UrhwissG (§ 60e Abs. 1 UrhG-E)
- 4. Bereitstellung: Artikel 1 UrhWissG (§ 60e Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 UrhG-E)

Im Referentenentwurf bislang nicht berücksichtigt sind nachstehende Punkte:

1. Weitergabe von digitalen Pflichtexemplaren: Eine gesetzliche Regelung zur Weitergabe einzelner digitaler Pflichtexemplare bzw. zur Einräumung von Zugriffsmöglichkeiten einschlägiger Werke an solche regionale Pflichtexemplarbibliotheken, die einen gesetzlichen Anspruch auf diese Werke haben, ist aus Sicht der Deutschen Nationalbibliothek notwendig, weil sonst aufwändige Vereinbarungen mit allen betroffenen verlegenden Stellen und den jeweils zuständigen Pflichtexemplarbibliotheken mehrfach abgeschlossen werden müssen. Die Praxis zeigt jedoch, dass eine solche Weitergabemöglichkeit regelmäßig von Pflichtexemplarsbibliotheken nachgefragt wird, die den betrieblich-technischen Aufwand nicht selbst leisten können oder wollen und doch eine wirtschaftlich vertretbare Lösung suchen, um ihren eigenen gesetzlichen Aufträgen nachkommen zu können. Umgekehrt hat eine solche Lösung für die betroffenen Verleger den Vorteil, dass diese ihre Werke nur an einer einzigen Stellen abliefern müssten. Wünschenswert wäre daher eine (neutral formuierte, auf Gegenseitigkeit ausgerichtete) Norm im DNBG, die diese Weitergabe, die nicht notwendigerweise einseitig von der Deutschen Nationalbibliothek herrühren muss,

sondern auch deren Zugriff auf Pflichtexemplare von Regionalbibliotheken vorsieht, rechtssicher erlaubt.

2. <u>Umgehung technischer Schutzmaßnahmen</u>: Nach § 16 DNBG haben die Ablieferungspflichtigen die Medienwerke vollständig, in einwandfreiem, nicht befristet benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung geeignet abzuliefern. Dies muss so ausgelegt werden, dass bei einer dauerhaften Nutzung und dauerhaften Archivierung keine Einschränkung im Blick auf die Zukunft möglich sein darf. Wegen der Formatvielfalt wird die Deutsche Nationalbibliothek nicht jedes Format auf Dauer verwenden können. Auch ist nicht immer Abwärtskompatibilität gegeben, so dass etwa die aktuelle Software ältere Versionen nicht mehr zugänglich machen kann. Die InfoSoc-Richtlinie sieht jedoch in Art.5 Abs.2 lit.c) die Möglichkeit einer Verankerung einer entsprechenden Schrankenregelung im nationalen Recht vor. Hiervon hat Deutschland bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Insofern wäre weiterhin zur Klarstellung wünschenswert, dass eine solche Schrankenregelung entweder explizit aufgenommen oder zumindest § 16 DNBG ausschließlich bezogen auf die Pflichtexemplare enstprechend deutlicher formuliert wird. Derzeit ist nämlich eine Umgehung des Kopierschutzes nur in enger und aufwändiger Absprache mit jedem einzelnen Ablieferungspflichtigen möglich. Scheitert diese Absprache, dann können Publikationen, die unter den gesetzlichen Auftrag fallen, derzeit nicht in die Sammlung aufgenommen werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Elisabeth Niggemann Generaldirektorin